

# **Bekanntmachung Nr. 81/2021 des Amtes Itzehoe-Land**

## **Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des §5 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006, S.243) in Verbindung mit § 2 Abs.3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006, S.252) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Amtes Itzehoe-Land verordnet:

### **§ 1**

In der nachstehend aufgeführten Gemeinde dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Heiligenstedten    am Sonntag, 26. September 2021 (Erntedankfest)  
                              am Sonntag, 27. März 2022 (Frühlingsfest)

jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt und außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Abs. 2 LÖffZG mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.04.2022.

Itzehoe, den 13.09.2021

gez. Renate Lüschow

Amt Itzehoe-Land  
Die Amtsvorsteherin